

Brüssel, den 1. Juli 2026
(OR. en)

11314/26

VISA 73
MIGR 187
RELEX 929
COAFR 207
COMIX 162

CH
IS
LI
NO

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Guinea – Annahme

1. Die Kommission hat am 15. Juli 2025 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Guinea vorgelegt¹.
2. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 19. September 2025 hat die Kommission den Vorschlag vorgestellt, und es wurde ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Die Zusammenarbeit Guineas bei der Rückübernahme wurde regelmäßig in den Sitzungen der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX Rückführung) bewertet, unter anderem am 16. Juli 2025, am 30./31. Oktober 2025 und am 13. Januar 2026. Bei diesen Gesprächen wurde der Umfang der Zusammenarbeit Guineas bei der Rückübernahme im Allgemeinen als unzureichend bewertet.

¹ Dok. 11613/25.

3. Angesichts dieser unzureichenden Zusammenarbeit hat die Gruppe „IMEX Rückführung“ in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2026 beschlossen, die Gruppe „Visa“ zu ersuchen, den Vorschlag über restriktive Visamaßnahmen gegen Guinea zu billigen. Der Vorschlag wurde anschließend in der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 25. Juni 2026 gebilligt.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11169/26) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.